

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Diplom Anästhesiepflege**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

Diploma Anaesthetic Nursing

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patienten/Patientinnen vor, während und nach der Narkose sowie Mitwirkung bei Narkosen

Hiezu zählen insbesondere:

- Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie
- Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren
- Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten/Patientinnen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
- Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme)
- Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern
- Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden
- Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter
- Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter
- Mitwirkung an der Schmerztherapie

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Insbesondere Krankenanstalten und ärztliche Ordinationen.

Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

⁽³⁾ Falls gegeben**^(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Sonderausbildung in der Anästhesiepflege; Adresse siehe Diplom	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c)	Bewertungsskala/Bestehensregeln Theoretische Ausbildung: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) Praktische Ausbildung: ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu weiteren Sonderausbildungen • Zugang zur Berufsreifeprüfung • Zugang zu Universitätslehrgängen; Zugang zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung 	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
Sonderausbildung in der Anästhesiepflege nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung
Zusätzliche Informationen Zugang: Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung. Ausbildungsdauer: 1000 Stunden (7 Monate) <u>Theoretische Ausbildung:</u> 380 Stunden (240 Stunden Basisausbildung, 140 Stunden Spezielle Zusatzausbildung) Unterrichtsfächer - Basisausbildung: Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden; Angewandte Hygiene; Biomedizinische Technik und Gerätelehre; Kommunikation und Ethik; Enterale und parenterale Ernährung; Reanimation und Schocktherapie; Spezielle Pharmakologie; Physiologie und Pathophysiologie Unterrichtsfächer - Spezielle Zusatzausbildung: Spezielle Pflege im Anästhesiebereich; Biomedizinische Technik und Gerätelehre; Kommunikation und Ethik; Forschung; Anästhesieverfahren <u>Praktische Ausbildung:</u> 620 Stunden (360 Stunden Basisausbildung, 260 Stunden Spezielle Zusatzausbildung) an Fachabteilungen einer Krankenanstalt Bildungsziele: Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die für die Wahrnehmung der Spezialaufgabe erforderlich sind. Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685